

Schutz des Steinmaurer Rieds in der Gemeinde Steinmaur (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung)

(vom 15. Februar 2021)

Die Siegfriedkarte von 1880 zeigt das Steinmaurer Ried als Teil eines grossen zusammenhängenden Riedgebiets in der Ebene zwischen Dielsdorf/Niederhasli und Neerach/Höri. Diese Ebene wurde in der letzten Eiszeit vom Linthgletscher geprägt. Die lehmige Grundmoräne dichtete den Untergrund ab, so dass sich auf dem undurchlässigen Boden ein Sumpfgebiet bilden konnte. Durch die Nutzung des Menschen entstanden vielfältige und artenreiche Lebensräume mit Streuwiesen und einem eng verzahnten Gewässernetz. Durch verschiedene Meliorationen wurden grosse Teile dieser ausgedehnten Feuchtgebiete trockengelegt und konnten so landwirtschaftlich intensiv genutzt oder überbaut werden. Als letzter Rest ist in Steinmaur das Steinmaurer Ried verblieben. Zusammen mit dem angrenzenden Dielsdorfer Ried und dem nicht weit entfernten Neeracher Ried bildet es heute einen sehr wichtigen Lebensraum für Arten der Feuchtgebiete.

Das Steinmaurer Ried und das Dielsdorfer Ried sind als Objekt Nr. ZH 841, Steinmaurer Riet, Bestandteil des Bundesinventars der Flachmoore von nationaler Bedeutung (1990). Sie liegen innerhalb des Objekts Nr. ZH 378, Neeracher Ried, des Bundesinventars der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung (1996). Weiter sind sie im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126/1980) sowie im kantonalen Richtplan (KRB, 18. März 2014) enthalten.

An Pflanzengesellschaften der Flachmoore kommen das Grossegenried, das Hochstaudenried sowie Schilfröhrichte und auf kleinen Flächen die Pfeifengraswiese vor. Die anzutreffenden Pflanzengesellschaften deuten auf meist eutrophe Verhältnisse hin. Das Ried beherbergt einzelne gefährdete Pflanzenarten wie die Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) oder die Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*). Verschiedene gefährdete und geschützte Tierarten wie Ringelnattern, Amphibien und Libellen finden im Steinmaurer Ried ihren Lebensraum. Auch weist das Gebiet zusammen mit dem angrenzenden Dielsdorfer Ried eine vielfältige Vogelwelt auf. Sumpf- und Teichrohrsänger sind häufige Brutvögel. Auch die Nachtigall, der Pirol und der Kuckuck kommen vor. Weidengehölze und markante Einzelbäume prägen das Objekt landschaftlich. Zwei Weiher und der Tolbrunnenbach (Fischbachgraben), der im Norden des Gebiets dem ursprünglichen Lauf des Fischbachs folgt, erhöhen die Biotopvielfalt.

Im Rahmen dieser Schutzverfügung wird ausschliesslich das auf Gemeindegebiet von Steinmaur liegende Ried mit den dazugehörigen Nährstoffpufferzonen (Naturschutzumgebungszone IIA) geschützt. Ökologisch ausreichende Pufferzonen für die Funktionen der hydrologischen Pufferzonen und der Pufferzonen gegenüber weiteren Gefährdungen für die biotopspezifischen Pflanzen- und Tierwelt bleiben vorbehalten.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieses Objekts umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverfügung, die Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 und §§203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975,

verfügt:

Schutzobjekt

1. Das Steinmaurer Ried wird unter Naturschutz gestellt.

Das Objekt weist eine Flachmoorvegetation mit Grossegggen, Hochstauden, Schilfbeständen und Pfeifengraswiesen auf. Weidengebüsche und Einzelbäume prägen das Landschaftsbild. Zwei Weiher erhöhen die Biotopvielfalt. Der Tolbrunnenbach (Fischbachgraben) durchströmt das Flachmoor von West nach Ost. Diese Biotope bilden einen vielfältigen und strukturreichen Lebensraum für verschiedene seltene und bedrohte Arten.

Schutzzonen

2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone
Zone IIA	Naturschutzumgebungszone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen des Schutzgebiets sind aus dem Detailplan Mst. 1:2500 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Nationale Objekte

Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs des Flachmoors von nationaler Bedeutung Nr. 841, Steinmaurer Ried, ist die Abgrenzung der Schutzzone I und IIA massgebend. Die hydrologischen Pufferzonen und die Pufferzonen gegenüber weiteren Gefährdungen für die biotopspezifischen Pflanzen- und Tierwelt bleiben vorbehalten.

Schutzziel

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung und Förderung des Schutzobjekts als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie -gemeinschaften, wie auch als wesentliches Element der Landschaft und als Zeuge früherer Bewirtschaftungsformen.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Feuchtbiotope wie Riedwiesen unterschiedlicher, insbesondere nährstoffarmer Ausprägung, stehende und fließende Gewässer, Hecken sowie Einzelbäume.

Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert oder rückgängig gemacht werden.

Zone I, *Naturschutzzone*

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung des schutzwürdigen Gebiets als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zone IIA, *Naturschutzumgebungszone*

Zone IIA

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

4. In den Schutzzonen I und IIA sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutzanordnungen Zonen I und IIA

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der Zone I Naturschutzzone

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;

- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren. Die schutzzieldienliche Jagd und Fischerei sind zulässig;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;
- das Baden.

Zone IIA

4.2 In der Zone IIA *Naturschutzumgebungszone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren. Die schutzzielgerechte Jagd und Fischerei sind zulässig;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht).

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

5. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) möglich, soweit dies mit den Schutzziele vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzziele bestmöglich Rechnung getragen wird.

Pflege

6. Das Naturschutzgebiet ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

6.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streu ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in einem Pflegeplan festgelegt.

6.2 In der Naturschutzumgebungszone ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.

6.3 Hecken sind periodisch selektiv und abschnittweise zu verzüngen.

7. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Abgeltung von Leistungen

8. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Ausnahmeregelung

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Strafbestimmungen

10. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten

11. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Rechtsmittel

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion
Neukom

Verfügung zum Schutz des Steinmaurer Rieds in der Gemeinde Steinmaur (Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung)

BDV Nr. 21007 vom 15.02.2021

Mst. 1:2'500



Zone I Naturschutzzone I

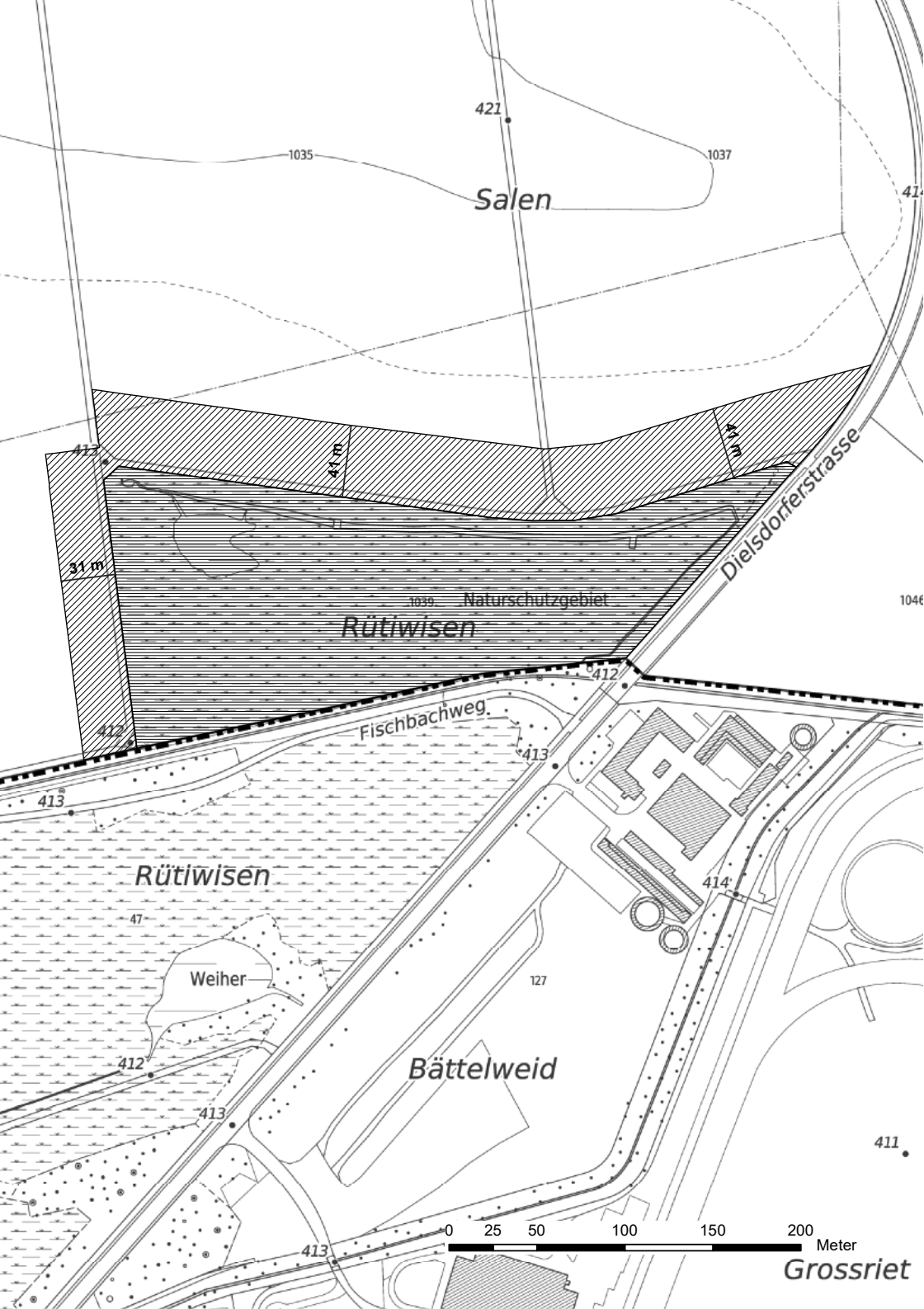


Zone IIA Naturschutzumgebungszone IIA

Zusatzinformation



Gemeindegrenze



421

1035

1037

Salen

412

417

41 m

416

31 m

1039

Naturschutzgebiet

Rütowiesen

1046

Dielsdorferstrasse

412

Fischbachweg

413

413

Rütowiesen

47

Weher

127

Bättelweid

414

412

413

411

413

0 25 50 100 150 200 Meter

Grossriet